Kreisverband Fußball Meißen e.V.
-Schiedsrichterausschuss-

Ausführungsbestimmungen zur Schiedsrichterordnung des Sächsischen Fußballverbandes für den KVF Meißen für das Spieljahr 2018/19

1. Voraussetzungen zur Einstufung in die Kreisoberliga und Kreisliga

1.1 Ergebnisse der Leistungen als SR(in) und SRA(in) auf dem Spielfeld
1.2 Teilnahme an Lehrgängen und an der Leistungsprüfung und deren erfolgreiche Absolvierung
1.3 Einhaltung der Anweisungen durch Organe der Fußballverbände
1.4 Pünktliche, vollständige und qualitätsgerechte Abgabe der Antworten zum Hausregeltraining

2. Ansetzungen

2.1 Kriterien für die Ansetzungen sind nachgewiesene gute und sehr gute Leistungen, Verfügbarkeit, Neutralität, perspektivische und ökonomische Gesichtspunkte.
2.2 Ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Spielen in seiner Spielklasse besteht nicht. Jede(r) SR(in) sollte aber in mindestens 6 Spielen in seiner eingestuften Spielklasse als Schiedsrichter zum Einsatz kommen. Durch eigenes Verschulden entgangene Spiele werden nicht ersetzt.

3. Altersbegrenzungen

Nachfolgende Altersgrenzen finden grundsätzlich Anwendung:

- für Meldungen zur LK: Höchstalter bei Ersteinstufung 35 Jahre (gem. § 10 SRO SFV)
- für Einstufung in KOL: Altersgrenze 55 Jahre
- für Einstufung in KL: Altersgrenze 60 Jahre

Für den Bereich der Kreisoberliga ist darüber hinaus zu sichern, dass mindestens 8 SR(innen) ein Höchstalter von 30 Jahren nicht überschreiten. Im Übrigen gelten die Festlegungen der SR-Ordnung.

4. Bewertung der SR-Leistungen

SR(innen) der Kreisoberliga werden im Laufe eines Spieljahres in mindestens 2 Spielen beobachtet. SR-Assistenten(innen), die zweimal zwischen 7,9 und 7,5 oder einmal unter 7,5 bewertet werden, setzen 6 Wochen in der höchsten eingesetzten Spielklasse aus. Bei wiederholten Bewertungen in diesen Bereichen entscheidet der Schiedsrichterausschuss.

5. Anforderungen bei der Leistungsprüfung

5.1. Theoretische Leistungsprüfung
5.1.1 Beim Regeltest sind grundsätzlich 15 Fragen zu beantworten. Dabei sind max. 30 Punkte zu erzielen. Der Regeltest ist bestanden, wenn mindestens 25 Punkte erreicht werden.
5.1.2 Werden beim Regeltest weniger als 25 Punkte erreicht, ist eine Wiederholung möglich. Wird die Wiederholungsprüfung erneut nicht bestanden, erfolgt eine Rückstufung in die nächsttiefere Spielklasse.
5.2. Körperliche Leistungsprüfung
5.2.1 a) Einstufung Kreisoberliga - (Rundenlauf –HELSEN-Test):

- 20 x 150 Meter mit 50 Meter Gehpause zwischen den Distanzen.
- Die Norm für die 150 Meter beträgt für SR bis Vollendung des 35. Lebensjahres 35,0 Sekunden, für SR über 35 Jahre und SRinnen 40,0 Sekunden.
- Für die Gehpausen gelten einheitlich 40,0 Sekunden.
- Beim Rundenlauf ist das Verfehlen der Norm einmal statthaft, außer beim 20. Lauf. Dieser muss erfolgreich absolviert werden.

b) Einstufung Kreisliga – (Rundenlauf – Cooper-Test)

Die zurückzulegende Distanz richtet sich nach dem erreichten Lebensalter zum 30.06. der abgelaufenen Spielzeit. Für die Absolvierung nachfolgend genannter Strecken stehen dem Schiedsrichter jeweils 12 Minuten zur Verfügung.

- Schiedsrichter U 30 – 2400 Meter
- Schiedsrichter U 40 – 2200 Meter
- Schiedsrichter U 50 – 2000 Meter
- Schiedsrichter U 60 – 1600 Meter

c) Einstufung Kreisklasse – (Rundenlauf – Cooper-Test)

- alle Altersstufen – 12 Minuten durchgehender Dauerlauf

d) Jungschiedsrichter(innen) - (Rundenlauf – Cooper-Test)

- 13. – 15. Lebensjahr – 1800 Meter
- ab 16. Lebensjahr – 2000 Meter

Aufstiegswillige SR(innen) sollten dem SR-Ausschuss zeigen, dass sie in der Lage sind, überdurchschnittliche Leistungen bei der körperlichen Leistungsprüfung zu zeigen.

5.2.2 a) Wird die Leistungsprüfung für die KOL oder KL nicht bestanden, erfolgt die vorläufige Zurückstufung in die nächsttiefere Spielklasse. Mit einer Frist von mindestens 4 Wochen kann die Leistungsprüfung erneut abgelegt werden. Bei erneutem Nichtbestehen erfolgt die endgültige Rückstufung in die nächsttiefere Spielklasse. Das trifft auch zu, wenn die Leistungsprüfung nicht bis zum 31. Oktober erfolgreich absolviert ist. In Ausnahmefällen entscheidet der Schiedsrichterausschuss.

b) Wird die Leistungsprüfung für die KK nicht bestanden, kann mit einer Frist von mindestens 4 Wochen die Leistungsprüfung erneut abgelegt werden. Bei erneutem Nichtbestehen wird der/die SR(in) nicht zu Pflichtspielen im neuen Spieljahr angesetzt. Das trifft auch zu, wenn die Leistungsprüfung nicht bis zum 31. Oktober erfolgreich absolviert ist. In Ausnahmefällen entscheidet der Schiedsrichterausschuss.

Wird die Leistungsprüfung von Jungschiedsrichter(innen) nicht bestanden, kann mit einer Frist von mindestens 4 Wochen die Leistungsprüfung erneut abgelegt werden. Bei erneutem Nichtbestehen wird der/die Jungschiedsrichter(in) nicht zu Pflichtspielen im neuen Spieljahr angesetzt. Das trifft auch zu, wenn die Leistungsprüfung nicht bis zum 31. Oktober erfolgreich absolviert ist. In Ausnahmefällen entscheidet der Schiedsrichterausschuss.

5.2.3 Wird keine Leistungsprüfung abgelegt, so kann der SR-Ausweis für das neue Spieljahr nicht verlängert werden (gem. § 6 Abs. 3 d SRO SFV) und wird nicht zu Pflichtspielen im neuen Spieljahr angesetzt.

6. Auf- und Abstieg

6.1 Ein SR aus der Kreisoberliga steigt in die Landesklasse auf. Weitere Aufsteiger sind nach zusätzlicher Platzzuweisung durch den Landesverband bzw. Austausch mit nicht abgestiegenen Schiedsrichtern der Landesklasse möglich. Vorbehaltlich der Festlegungen der Qualifikationsrichtlinie des SFV-SR-Ausschusses.

6.2 Aus der Kreisliga steigen mindestens 2 Schiedsrichter in die Kreisoberliga auf. Weitere Aufsteiger sind durch den Austausch mit nicht abgestiegenen Schiedsrichtern möglich.

6.3 In die Kreisoberliga (Staffel mit 14 Mannschaften) werden ab dem Spieljahr 2019/2020 grundsätzlich 25 SR(innen) eingestuft.

6.4 In die Kreisliga (Staffel mit 13 Mannschaften) werden ab dem Spieljahr 2019/2020 grundsätzlich 25 SR(innen) eingestuft.

6.5 Ab dem Spieljahr 2018/2019 steigt aus der Kreisoberliga grundsätzlich ein(e) SR(in) ab, unabhängig vom Zeitpunkt seiner/ihrer Einstufung in die Kreisoberliga. Durch Abstieg von SR(innen) aus der Landesklasse und Einstufung dieser SR(innen) in die Kreisoberliga kann sich die Zahl der Absteiger entsprechend erhöhen. Im laufenden Spieljahr ausscheidende Sportfreunde gelten als zusätzliche Absteiger, es sei denn, der SR-Ausschuss des KVF Meißen e.V. trifft aus objektiven Gründen eine andere Entscheidung. Stehen SR(innen) dem SR-Ansetzer des KVF Meißen e.V. aus unterschiedlichen Gründen über einen längeren Zeitraum nicht zur Verfügung, entscheidet der Schiedsrichterausschuss des KVF Meißen e.V. über die weitere Vorgehensweise. SR(innen), welche die Leistungsprüfung nicht absolvieren bzw. vor der Spielzeit ihren Rücktritt erklären, gelten als zusätzliche Absteiger.

7. Allgemeines

7.1 Über Veränderungen seiner Einstufung ist der betreffende Schiedsrichter vom SR-Ausschuss des KVF Meißen e.V. in geeigneter Weise persönlich zu informieren.

7.2 Ein Anspruch auf Einstufung in eine bestimmte Leistungsklasse besteht nicht.

7.3 In Fällen behaupteter persönlicher Benachteiligung oder unkorrekter Behandlung können sich SR schriftlich an den Präsidenten des KVF Meißen wenden.

Vorher erlassene Ausführungsbestimmungen sind mit der Bestätigung der vorstehenden durch das Präsidium des KVF Meißen e.V. hinfällig.

gez. M. Gläser
Vorsitzender des SRA
KVF Meißen e.V.